



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich Recht**

Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Telefax: 089 62730-650221
Internet: www.aok.de
E-Mail: diana.gastl@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Diana Gastl

Telefon
089 62730-221

Datum
30.07.2020

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
ZE25MC025

AOK Bereich Recht • Postfach 83 05 54 • 81705 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Eingangs 18.20

Ihr Schreiben vom 20.07.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

der Vorstand der AOK Bayern hat Ihr o. g. Schreiben an den Bereich Recht mit der Bitte um Prüfung und Beantwortung weitergeleitet.

In Ihrem Schreiben fordern Sie den Vorstand der AOK Bayern im Wesentlichen auf, zur Erteilung von Vollmachten und Generalvollmachten Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Vorschrift des § 73 SGG hin. Danach können sich die Beteiligten vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen. Abs. 2 dieser Vorschrift regelt die Vertretung der Beteiligten. § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG legt fest, dass als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht auch Beschäftigte des Beteiligten vertretungsbefugt sind.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die AOK Bayern sich aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 73 SGG auch durch die bei Ihr Beschäftigten vertreten lassen kann.

Die den Beschäftigten hierfür erteilten Vollmachten prüft das Gericht von Amts wegen, § 71 Abs. 6 SGG i. V. m. § 56 Abs. 1 ZPO. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen besteht somit kein Anlass, an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der vor Gericht auftretenden Beschäftigten der AOK Bayern zu zweifeln.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Matschiner
Bereichsleiter Recht